

RS Vwgh 2000/3/30 99/16/0338

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.03.2000

Index

27/03 Gerichtsgebühren Justizverwaltungsgebühren

32/07 Stempelgebühren Rechtsgebühren Stempelmarken

Norm

GebG 1957 §33;

GGG 1984;

Rechtssatz

Bei den nach den einzelnen Tatbeständen der verschiedenen Tarifposten des GGG zu entrichtenden Gebühren handelt es sich (genauso wie zB bei § 33 GebG) um verschiedene Abgaben (Hinweis Fellner, Gebühren und Verkehrssteuern, Band I, 2. Teil, Stempel- und Rechtsgebühren zu § 15 und § 33 GebG, L 3 L letzter Absatz und 4 L erster Absatz).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1999160338.X04

Im RIS seit

24.10.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.Jusline.at